



2026-0.179.353-3-A

# Bescheid

## I. Spruch

Der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex Plattform „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“, wird gemäß § 15b Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 28 Abs. 1 Z 4 sowie §§ 34 Abs. 1 und 2, 37 und 41 Abs. 1 und 5 TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die versuchsweise Nutzung der dieser Multiplex-Plattform zugeordneten Übertragungskapazitäten für den Zusatzdienst „Automatic Safety Alert“ (ASA) am 25.03.2026 genehmigt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.02.2026 beantragt die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der versuchsweisen Nutzung von Übertragungskapazitäten der Multiplex-Plattform „MUX-II Niederösterreich und Nordburgenland“ dahingehend, dass am 25.03.2026 der Zusatzdienst „Automatic Safety Alert“ (ASA) verbreitet wird.

Die KommAustria hat am 27.02.2026 die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die mit Gutachten des Amtssachverständigen vom selben Tag abgeschlossen wurde.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 21.06.2024 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 21.06.2034, erteilt.

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at  
T: +43 1 58058 - 0

## **2.2. Zur Anzeige**

Die ORS comm GmbH & Co KG beantragt auf der ihr bewilligten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ am 25.03.2026 einen Testbetrieb zur Erprobung des neuen DAB+ Sicherheitsfeatures „Automatic Safety Alert“ (ASA). Dabei soll der Einsatz der automatischen Warnmeldung (Text & Speech) auf den derzeit erhältlichen DAB-Endgeräten in Simulation getestet und erprobt werden. Dazu werden Tests in Tunnelanlagen durchgeführt.

Aus frequenztechnischer Sicht ist der DAB-Block 10B im DAB Allotment NÖ/Nordburgenland zugeordnet und bewilligt. Der Test auf diesem Block ist aus frequenztechnischer Sicht als technisch realisierbar anzusehen.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung und Bewilligung ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.02.2026.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 34 Abs. 2 und § 41 Abs. 5 TKG 2021 ist die KommAustria für Funkanlagenbewilligungen sowie Änderungen von Funkanlagenbewilligungen hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, zuständig.

### **4.2. Bewilligung**

Nach § 15b Abs. 3 PrR-G kann die fernmelderechtliche Bewilligung zugleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Eine gesonderte Frequenzuteilung ist nicht erforderlich, weil die betreffende Übertragungskapazität bereits der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnet ist.

Gemäß §§ 34, 37 und 41 TKG 2021 bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die nachträgliche Änderung einer Funkanlage einer Bewilligung.

Der Testbetrieb ist frequenztechnisch realisierbar. Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.179.353-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.03.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**

MMag. Martin Stelzl  
(Mitglied)